




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Crailsheim
Postfach 14 65
74554 Crailsheim

Stuttgart 31.10.2013
Name Melanie Jakob
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2/ / SHA Crailsheim
(Bitte bei Antwort angeben)

 Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Geänderter Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 21.08.2013; Ihr Zeichen: 563112

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Energiewende ist die Ermöglichung zum Bau von Windenergieanlagen von großer Bedeutung. Das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt daher grundsätzlich die oben genannte Planung.

Wir danken für die gewährte Fristverlängerung und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft, der Abteilung Straßenwesen und Verkehr, der Abteilung Umwelt und der Denkmalpflege folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

I. Planungsrechtliche Grundlagen

1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Auf S. 17 f. der Begründung sind bereits Ausführungen zum Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) enthalten. Neben den dort genannten Plansätzen sind im Rahmen von Windkraftplanungen insbesondere noch folgende weiteren Plansätze von Bedeutung:

PS 5.1.2.1 Abs. 1 (Z)

In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

PS 5.1.2.2 Abs. 2 (Z)

Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

PS 5.3.2 (Z)

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

PS 5.3.5 (Z)

Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

Diese sollten noch in die Begründung aufgenommen werden und zusammen mit den dort bereits genannten Zielen soweit erforderlich angemessen abgearbeitet werden.

Es wird insoweit darauf hingewiesen, dass i.d.R. die zitierten Plansätze des LEP bereits durch die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigt sind.

2. Regionalplanung

Regionale Vorranggebiete 42 SHA und 43 SHA

Nach unserem Kenntnisstand sieht die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken, die sich derzeit im Verfahren befindet, nach jetzigem Stand im Plangebiet der VVG die Vorranggebiete 42_SHA und 43_SHA vor. Im Bereich des geplanten regionalen Vorranggebiets 42_SHA plant die VVG die Konzentrationszone 5, im Bereich des geplanten regionalen Vorranggebiets 43_SHA plant die VVG die Konzentrationszone 3.

Soweit ersichtlich sind die kommunalen Konzentrationszonen jeweils teilweise kleiner als die geplanten regionalen Vorrangflächen.

Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sollen als Ziele der Raumordnung ausgewiesen werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Erst nach Verbindlichwerden der Teilfortschreibung des Regionalplans sind Bauleitpläne an die dort festgelegten Ziele der Raumordnung anzupassen, § 1 Abs. 4 BauGB.

Bislang enthält die Begründung - soweit ersichtlich - keine Auseinandersetzung mit den geplanten regionalen Vorranggebieten und den Belangen, die im Einzelfall ggf. gegen die Ausweisung einer Fläche sprechen. Dies sollte nachgeholt werden. Im Übrigen regen wir in diesem Zusammenhang den Austausch mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken an. Nach Verbindlichwerden der Teilfortschreibung des Regionalplans ist der Flächennutzungsplan an die dort festgelegten Ziele der Raumordnung anzupassen.

Konzentrationszonen 6 und 7

Konzentrationszone 6 liegt vollständig und Konzentrationszone 7 liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Konzentrationszone 7 liegt darüber hinaus noch teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Wie bekannt plant der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans eine Ausnahmeregelung zu Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Forstwirtschaft. In diesem Zusammenhang weisen wir zunächst darauf hin, dass diese erst nach Verbindlichwerden der Teilfortschreibung Windkraft angewendet werden können.

Zu den Voraussetzungen der Ausnahmen sind sowohl zur Konzentrationszone 6 als auch zur Konzentrationszone 7 in der Begründung bereits Ausführungen enthalten. Es scheinen jedoch jeweils noch Ergänzungen erforderlich.

Hinsichtlich Konzentrationszone 6 wird mehrfach auf mögliche Alternativen eingegangen, die nicht freiraumschonender seien. Es sollte dargelegt werden, auf welche Alternativflächen hier Bezug genommen wird. Ferner halten wir insbesondere weitere Ausführungen zum Biotopverbund und in diesem Zusammenhang zum Generalwildwegeplan in der Begründung für erforderlich. Hierzu wird im Windenergieerlass unter 4.2.8 Folgendes ausgeführt:

„Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Biotopflächen können bereits von der Standortwahl für Windenergieanlagen ausgeschlossen sein (vgl. 4.2.1 Tabubereiche). Sofern Biotopverbundflächen als Prüfgebiete (vgl. 4.2.3) oder als Teile hiervon einzustufen sind, sind die in § 21 Abs. 1 BNatSchG geregelten Funktionen zusätzlich bei der Standortauswahl als Abwägungsbelang und bei Entscheidungen über Befreiungen, Änderungen von Schutzgebietsverordnungen und bei Ausnahmen zu berücksichtigen. Bei planerischen Festlegungen der Biotopverbundflächen durch Regionalplan (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, regionale Grünzüge, oder Grünzäsur) sind die genannten Funktionen bei Entscheidungen über Abweichungen zu berücksichtigen.“

Auch hinsichtlich der Konzentrationszone 7 halten wir weitere Ausführungen für erforderlich. Insbesondere sollte dargestellt werden, dass die berührten Belange, insb. die Anhäuser Mauer (vgl. Stellungnahme der Abt. 8), Hubschraubernachtflughrecken sowie der Artenschutz, angemessen abgearbeitet sind.

Insgesamt sollte darauf geachtet werden, dass zu allen Voraussetzungen, die für die Annahme eine Ausnahme vorliegen müssen, Ausführungen enthalten sind. Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für die Einschätzung, ob die Voraussetzung für eine Ausnahme vorliegen, die Beurteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart ist. Der Regionalverband wird jedoch an der Entscheidung beteiligt.

Hinsichtlich der Lage der übrigen Konzentrationszonen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf, soweit (Teil-)Flächen nicht aus der Planung herausgenommen wurden.

II. Methodik, Planungsverfahren, Ausschluss- und Abwägungskriterien

Maßstab

Nach der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, AZ: OVG 2 A 2.09, gelten für eine Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB höhere Bestimmtheitsanforderungen. Da dem Flächennutzungsplan insoweit die Funktion und Wirkung eines Bebauungsplans zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 - 4 CN 3.06 -) kann er sich nicht auf Grundzüge beschränken, sondern muss parzellenscharf sein. Für einen Kartenmaßstab von 1:20.000 hat das Gericht dies bejaht. Der beigefügte Plan wurde im Maßstab 1:25.000 erstellt, darüber hinaus sind Pläne der einzelnen Konzentrationszonen im Maßstab 1:10.000 beigefügt.

Siedlungsabstände

Die Planung sieht einen einheitlichen Siedlungsabstand von 700 m zu allen Wohnnutzungen als hartes Ausschlusskriterium vor. Hier bestehen Bedenken. In diesem Zusammenhang weisen wir zunächst darauf hin, dass der Windenergieerlass unter Punkt 4.3 - wie in der Begründung zutreffend ausgeführt - einen Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfiehlt. Bei reinen Wohngebieten sind allerdings nach dem Windenergieerlass größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind kleinere Abstände zu erwägen.

Im Übrigen sind nach unserer Einschätzung nur die aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Abstände den harten Ausschlusskriterien zuzuordnen. Die Abstände, die über die aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abstände hinausgehen, sind hingegen den weichen Ausschlusskriterien zuzuordnen und daher nach den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechend zu begründen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den Beschluss des VGH München vom 21.01.2013, Aktenzeichen 22 CS 12.2297, hin, der die einheitliche Abstandsvorgabe für Windkraftanlagen zu allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich betrifft.

Für nicht unkritisch erachten wir ferner, im Rahmen der Begründung das Thema der optischen Bedrängung anzuführen. Dies ist ein Aspekt, der im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten ist und dort standort- und anlagenbezogen überprüft wird. Bei der vorliegenden Planung geht es aber um die Festlegung von Konzentrationsflächen

einerseits und Ausschlussgebieten andererseits und eben nicht um konkrete Standorte.

Entsprechendes gilt für den von Windenergieanlagen ausgehenden Schattenwurf, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenfalls standort- und anlagenbezogen geprüft wird (vgl. hierzu auch Punkt 5.6.1.2 des Windenergieerlasses). Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass nicht verkannt werden darf, dass für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanung eine höhere rechtliche Hürde besteht als für den Regionalplan. Denn auf der Ebene des Flächennutzungsplans muss der Windkraft wegen der über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB intendierten Ausschlusswirkung substantiell Raum geschaffen werden.

Ferner weisen wir auf Folgendes hin: Auf Aussiedlerhöfen wird gearbeitet und gewohnt, die Wohnnutzung ist der sonstigen Nutzung jedoch in der Regel untergeordnet. Für den dort erforderlichen Lärmschutz werden die MI-Werte herangezogen. Dies ist ein Indiz dafür, dass gewichtige Argumente gefunden werden müssen, wenn die für WA-Flächen vorgesehenen Werte zu Grunde gelegt werden sollen.

In den Übersichtsplänen 1 bis 3 werden Siedlungsflächen (Wohngebiete, Mischgebiete) Bestand und Planung gem. FNP dargestellt. Darüber hinaus wird auch noch die Entwicklungsplanung dargestellt. Soweit ersichtlich wird in der Begründung auf die Entwicklungsplanung nicht eingegangen. Es ist aber davon auszugehen, dass unter Entwicklungsplanung die Flächen dargestellt sind, auf denen eine spätere Siedlungserweiterung stattfinden soll. Hierzu sollten noch Ausführungen erfolgen, insbesondere sollte die Bemessung des Siedlungsabstands ab der künftigen Siedlungserweiterung angemessen begründet werden.

In der Legende zu Übersichtsplan 1 wird ein Abstand von 140 m zu Grünanlagen / Siedlungsflächen mit Erholungs- und Fremdenverkehrsfunktion genannt. Soweit ersichtlich wird dieser im Rahmen der Begründung nicht erwähnt. Hierzu sollten noch Ausführungen erfolgen.

Nach der Abwägungstabelle wird wegen einer Einwendung im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Abstand zu einem Stallgebäude von 400 m auf 700 m erhöht, um etwaige künftige Erweiterungen, die nur in Richtung der Konzentrationszone möglich seien, nicht einzuschränken. In diesem Zusammenhang wird ferner auf die dort geplante Errichtung eines Wohnhauses hingewiesen. Welche Fläche genau hier betroffen ist, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass das Stallgebäude im Außenbereich liegt. Vor dem Hintergrund, dass selbst wenn das

Wohngebäude bereits errichtet wäre, ein Abstand von 700 m im Außenbereich mindestens angemessen begründet werden müsste (vgl. oben), sollte hier eine ausführlichere Begründung erfolgen.

Freileitungen

In der Begründung wird hinsichtlich des Abstandes zu Freileitungen auf S. 24 Folgendes ausgeführt: „Bei Freileitungen ist $1 \times$ Rotordurchmesser der Mindestabstand. Ggf. sind dann Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung erforderlich.“ Nach der Abwägungstabelle wurde mit 150 m der einfache Rotorradius angesetzt. Im Rahmen der Legende zu Übersichtsplan 1 wird zu Hochspannungsfreileitungen ein Abstand von 140 m als verbindliche Abstandsfläche genannt.

Nach S. 6 der Begründung haben die im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellten Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 letzter Satz BauGB für andere raumbedeutsame Windenergieanlagen (höher als 50 m Nabenhöhe und/oder mehr als 3 Windenergieanlagen an einem Standort) ausschließende Wirkung für den Rest der Gemarkung der VVG Crailsheim. Vor dem Hintergrund der von der Planung erfassten Anlagen sollte überprüft werden, welcher Wert als einfacher Rotordurchmesser angemessen ist. Im Übrigen sollte auf die Widerspruchsfreiheit der Planung geachtet werden (s. auch unten).

Richtfunkstrecken und Kulturdenkmale

Zu Richtfunkstrecken wird nach S. 24 der Begründung ein Abstand von 50 m zu Grunde gelegt und ausgeführt, dass größere Pauschalabstände nicht erforderlich und nicht zu rechtfertigen seien. Die VVG werde diese Korridore auch nicht aus den Konzentrationszonen aussparen, sondern nur nachrichtlich als Tabufläche darstellen. In der Legende zu Übersichtsplan 1 wird hingegen zu Richtfunkstrecken ein Abstand von 100 m als verbindliche Abstandsfläche mit dem Hinweis „Kriterium Regionalplan“ genannt.

In der Begründung wird - soweit ersichtlich - kein einheitlicher Abstand genannt, der zu Kulturdenkmälern einzuhalten ist. In der Legende zu Übersichtsplan 1 wird hingegen ein Abstand von 100 m zu Kulturdenkmälern als verbindliche Abstandsfläche mit dem Hinweis „Kriterium Regionalplan“ genannt.

Auf die Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit der Planung sollte geachtet werden.

Ausschlusskriterien der VVG

Die VVG hat als Ausschlusskriterium die Lage innerhalb einer wichtigen Blickrichtung näher als 5 km an Burgberg, Beegberg und Kreckelberg bestimmt. Auch aufgrund der Lage im Bereich der Keuperstufe der Crailsheimer Hardt wurden Ausschlussflächen festgelegt. Wir empfehlen, dies jeweils ausführlicher zu begründen, insb. da diese Kriterien teilweise zum Ausschluss sehr großer Flächen führen. Dabei bitten wir zu überdenken, ob der pauschale Abstand von 5 km sachgerecht ist oder ob eine Einzelfallbetrachtung nicht zielführender wäre.

Im Rahmen der Beurteilung der Weißflächen / Potenzialflächen im Anhang der Begründung wird bei Potenzialfläche 18 im Übrigen dargestellt, dass diese in einer wichtigen Blickrichtung näher als 5 km vermutlich vom Burgberg aus liege. Nach dem Übersichtsplan 3 liegt Potenzialfläche 18 jedoch nur teilweise in diesem Bereich. Es sollte daher insgesamt darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Beurteilung der Weißflächen / Potenzialflächen die betroffenen Aspekte und Belange zutreffend wiedergegeben sind.

Nach den Ausschlusskriterien der VVG müssen die Konzentrationszonen untereinander mindestens 3 km Abstand (gemessen vom Rand) einhalten. Als Begründung werden die Freiraumsicherung, der Schutz der Landschaft und der (Wohnumfeld-) Erholung sowie die Offenhaltung hindernisfreier Flugkorridore genannt. Wir regen an, in diesem Zusammenhang keinen pauschalen Mindestabstand vorzugeben, sondern hinsichtlich des Abstandes zwischen Standorten jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, bei der jeweils auf die konkreten Umstände eingegangen wird. Auch vor dem Hintergrund, dass näher beieinander liegende Standorte auch zu einer Konzentration von Windkraftanlagen beitragen können, halten wir ein solches Vorgehen für vorzugswürdig.

Mit der gleichen Begründung wird als Ausschlusskriterium der VVG festgelegt, dass Siedlungen nicht eingekreist werden dürfen (im Radius von 3 km max. in 2 Quadranten Konzentrationszonen um eine Ortschaft). Auch hinsichtlich des Kriteriums des Einkreisens bzw. der Überlastung von Ortschaften regen wir an, jeweils eine Einzelfallbetrachtungen vorzunehmen, bei der auf die konkreten Umstände des Einzelfalls eingegangen wird.

Abwägung sowie Auswahl und Abgrenzung der Konzentrationszonen und Potenzialflächen

In unserer Stellungnahme zum Vorentwurf haben wir ausgeführt, dass mit einem mangelfreien Abwägungsvorgang die Planung noch nicht abgeschlossen sei. Im letzten Schritt sei zu fragen, ob das von der Planungsträgerin entwickelte und angewandte Abwägungskonzept und die schließlich dargestellten Konzentrationszonen der Windenergienutzung in einem Maße Raum schaffen, der ihrer Privilegierung und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung regenerativer Energien gerecht wird. Planungsergebnis müsse ein substantielles Nutzungspotenzial für die Windenergienutzung sein. Dieser Anregung wird nach der Abwägungstabelle nicht gefolgt. Solange weder Bund, Land, Landkreis oder Regionalplanung für die Natur-, Landschafts- und Verwaltungsräume entsprechende Vorgaben machen würden, könnten die Kommunen diese Prüfung gar nicht durchführen.

Ausführungen hierzu sind allerdings teilweise bereits in der Begründung enthalten, beispielsweise durch den auf S. 58 der Begründung dargestellten Flächenvergleich. Diese Ausführungen sollten an die weiteren im Verfahren gewonnen Erkenntnisse angepasst und ergänzt werden. Möglich wäre beispielsweise die Erweiterung des Flächenvergleichs auf einen Vergleich „Gemeindegebiet / hiervon mit harten Kriterien überlagerte Fläche / hiervon mit weichen Kriterien überlagerte Fläche / Flächen, für die sonstige Erwägungen gelten / geplante Konzentrationszonen“.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.12, Aktenzeichen 4 CN 1.11, unter Rn. 18 f. Ausführungen zum „substanziell Raum schaffen“ enthält.

Für das Genehmigungsverfahren wäre es zudem wünschenswert, in die Begründung einen eigenen Abschnitt zum substanziell Raum schaffen aufzunehmen.

Ferner hatten wir in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf bereits darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Konzentrationszonen auch das Interesse der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen ist, die auf den Bestandsschutz beschränkt wären, während die Einbeziehung in die Konzentrationszonen die Erneuerung der Anlagen erlauben würde. Im Hinblick auf die Windkraftanlage südlich der Konzentrationszone 6 wird in der Abwägungstabelle darauf hingewiesen, dass diese innerhalb der Ausschlussflächen der VVG liege. Somit könne hier keine Konzentrationszone dargestellt und auch kein Repowering geduldet werden. In diesem Zusammenhang weisen wir zunächst darauf hin, dass das Interesse der Altanlagenbetreiber bei allen Windkraftanlagen, die nach der Planung nicht in einer Konzentrationszone liegen, zu berücksichtigen ist, also beispielsweise auch bei der Windkraftanlage nördlich der geplanten

Konzentrationszone 4. Darüber hinaus ist Folgendes anzumerken: Weiche Tabuzonen sind der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Da hier insbesondere bei den Siedlungsabständen noch keine Differenzierung zwischen weichen und harten Tabuzonen vorgenommen wird (vgl. oben), ist den beigefügten Unterlagen nicht ohne Weiteres zu entnehmen, ob die bestehenden Windkraftanlagen in einer harten oder einer weichen Tabuzone liegen. Da die entsprechende Windkraftanlage jedoch jeweils genehmigt wurde, spricht dies dafür, dass die Fläche nicht „schlechthin“ ungeeignet für die Windkraftnutzung ist, der Windkraftnutzung an der betreffenden Stelle also wohl nicht auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Sollte eine Windkraftanlage auf einer Fläche errichtet worden sein, die als weiche Tabuzone einzuordnen ist, ist demnach jeweils eine Abwägung mit den Interessen der Altanlagenbetreiber möglich und nach unserer Einschätzung auch erforderlich. Auf die Möglichkeit von Höhenbeschränkungen wird hingewiesen.

Im Anhang der Begründung findet sich die Beurteilung der Weißflächen / Potenzialflächen in Tabellenform. Wir empfehlen, jeweils Gebietssteckbriefe, in denen beispielsweise die bei der Konzentrationszone zu beachtenden bzw. abgewogenen Belange dargestellt sind, in die Begründung aufzunehmen. Im Übrigen sollte bei der Beurteilung der Potenzialflächen darauf geachtet werden, dass alle relevanten Belange berücksichtigt werden. Beispielsweise können etwaige Vorbelastungen für die Ausweisung einer Konzentrationszone sprechen. Diese werden in der Beurteilungstabelle aber bislang - soweit ersichtlich - nicht erfasst.

Auf eine nachvollziehbare Abgrenzung aller Konzentrationszonen sollte geachtet werden. Beispielsweise wird Konzentrationszone 5 gegenüber dem Vorentwurf verkleinert, teilweise obwohl die angrenzenden Flächen im beigefügten Übersichtsplan 3 - soweit ersichtlich - nicht als Ausschlussflächen dargestellt sind. Dafür liegt nach Übersichtsplan 3 - soweit ersichtlich - ein Bereich in einer Ausschlussfläche. Eine Begründung hierzu enthalten die Unterlagen - soweit ersichtlich - nicht.

Die Kennzeichnung der einzelnen Potenzialflächen erfolgt durch Nummern, die sich in den Übersichtsplänen wiederfinden. Wir bitten, darauf zu achten, dass die Abgrenzung der einzelnen Potenzialflächen immer eindeutig erkennbar ist. Dies ist beispielsweise im Bereich der Potenzialflächen 13 bis 18 nicht ohne Weiteres der Fall.

Sonstiges

Wir regen an, zu den im Rahmen der Begründung enthaltenen Abbildungen jeweils eine Legende beizufügen.

Der Klimaschutz wird im Rahmen der Planung mehrfach erwähnt. In diesem Zusammenhang weisen wir neben den in der Planung bereits zitierten Vorschriften noch auf § 1a Abs. 5 BauGB und das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg hin.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Platz, Tel. 0711 904-12106 oder andrea.platz@rps.bwl.de.

Landwirtschaft

Abt. 3 wurde bereits im November 2012 bei der FNP-Änderung zur Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorrangflächen / Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie beteiligt. In der Behandlung der Stellungnahmen in der Abwägungsmatrix durch die VVG Crailsheim wird zwar auf unsere damaligen Anmerkungen eingegangen, es wurden jedoch keine geänderten / neuen Unterlagen vorgelegt. Unsere damalige Stellungnahme wird deshalb inhaltlich aufrechterhalten und wie folgt ergänzt.

Die vorgeschlagenen Konzentrationszonen befinden sich z.T. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Laut Abwägungsmatrix der VVG Crailsheim ist dies „überschlägig bei 6 -8 WKA“ der Fall (S. 10).

Es handelt sich dabei vermutlich um Flächen der Vorrangflur Stufe II, die für den ökonomischen Landbau wichtig und dieser Nutzung vorzubehalten sind. Im Regionalplan sind diese Flächen deshalb z.T. als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft eingestuft. Der Erhaltung dieser besonders für die Landwirtschaft geeigneten Flächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Wir hatten jedoch bereits 2012 in Aussicht gestellt, unsere Bedenken zurückzustellen, sofern bei der Ausführung zumindest kleinräumig landwirtschaftliche Belange beachtet werden und für die Abwägung entsprechend geeignete Unterlagen vorgelegt werden.

Dies ist bisher - trotz der positiven Anmerkungen in der Abwägungsmatrix - nicht erfolgt.

Auch ist der VVG Crailsheim nicht klar, dass es sich dabei um die öffentlichen Belange der Landwirtschaft handelt und nicht wie auf S. 11 ausgeführt um „die Belange der betroffenen Bewirtschafter“ (dies wären zusätzlich sogenannte einzelbetriebliche Belange).

Soweit Tierhaltungen (z.B. Putenzucht) in der Nähe von WKA (hier: 250 m) betroffen sind, bestehen unsererseits allerdings grundsätzlich Bedenken zur Standortwahl. Es ist eine umfangreiche Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Zum Eingriffsausgleich möchten wir ergänzend ausführen, dass bei WKA'n im Wald die Zuwegung eine erhebliche Rolle für das Ausmaß des forstrechtlichen Eingriffs spielt.

Zu den Waldumwandlungsflächen gehören nicht nur die Flächen für die Fundamente der WKA, sondern auch die Flächen für Kranaufstellung, Zuwegung zum Standort ab Fahrweg, Verbreiterung der Waldwege und überstrichene Flächen in Kurven. Damit wird deutlich, dass die Absicht flächensparender Bauweisen auch zur Reduzierung des erforderlichen Eingriffsausgleichs nicht nur bei der WKA selbst, sondern auch bei deren Zuwegung zu beachten ist. Keinesfalls dürfen u.E. nach (z.T. temporäre) Waldausstockungen /-umwandlungen zu weiteren Verlusten an landwirtschaftlichen Flächen durch den forstrechtlichen Eingriffsausgleich führen. Wir bitten um Aufnahme auch dieser Hinweise in die Unterlagen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.

Straßenwesen und Verkehr

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Crailsheim weist nach der Frühzeitigen Beteiligung und Abwägung Flächen aus, wo eine Konzentrierung von Windkraftanlagen möglich ist.

Die Vorrangfläche 2 wurde gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung herausgenommen.

Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. 05. 2012 sind bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen ein Bereich von 100m ab Fahrbahnrand, bei Bundes- und Landesstraßen von 40 m). Zur Beurteilung einer eventuellen Gefährdung genügt aber die bloße Betrachtung der straßenrechtlichen Anbaubeschränkungsabstände nicht. Bei Windkraftanlagen mit einem Fußpunkt auf über 400 m über

Normalnull ist deshalb vom Antragsteller zusätzlich ein Eisabwurfgutachten anzufertigen, das zu noch größeren Abständen führen kann.

Bedenken und Anregungen

Es bestehen Bedenken bezüglich der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von klassifizierten Straßen oder wenn diese die Flächen durchqueren. Die Vorrangfläche 5 wird von der Landesstraße 1068 gequert, die Vorrangfläche 6 berührt an seinem südlichen Rand die L 2218.

- Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, ist deshalb bei der Genehmigung von Windenergieanlagen immer zu beteiligen (Abstände und Zuwegungen).
- Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen hat im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege zu erfolgen. Neue Straßenschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Bundes- oder Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Bauleitung Schwäbisch Hall. Die Kosten der neuen oder geänderten Straßenschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen.

Gegen die Ausweisung der Vorrangflächen 1 bis 4 und 7 bestehen von unserer Seite keine Bedenken, da sie sich in Entfernungen von mehr als 400 m zur Bundesautobahn BAB 6, den Bundes- und Landesstraßen befinden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Elßer, Tel. 0791 752-5205, margarete.elsser@rps.bwl.de.

Referat 46 - Sachgebiet 3 Luftfahrt - nimmt zu o.g. Teilflächennutzungsplan Windenergie wie folgt Stellung:

Aufgabe der Luftfahrtbehörde Regierungspräsidium Stuttgart ist es, Belange, die die geplanten Vorranggebiete und Konzentrationsflächen betreffen vorzubringen, soweit dies in dem frühen Stadium als Träger öffentlicher Belange überhaupt möglich ist. In diesem Rahmen sind jedenfalls Hinweise zur Flugsicherheit bzw. zu Flugsicherungs-

einrichtungen im Interesse einer Gewährleistung des planerischen Abwägungsgebots und damit zur Vermeidung eines Planungsfehlers zu geben. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Gewichtung und Entscheidung über die konkurrierenden öffentlichen Belange dem Planungsträger obliegt. Die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen und von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen gibt vor diesem Hintergrund noch keine Garantie der Zulässigkeit von Windenergieanlagen unter luftverkehrsrechtlicher Sicht.

Denn eine verbindliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung einer Windkraftanlage ist erst möglich, wenn eine exakte Kenntnis u.a. des Standorts, der Höhe und der Bauweise der Anlage vorliegt. Dies ist in der Regel auf der Ebene der Regionalplanung oder Bauleitplanung, insbesondere beim Flächennutzungsplan noch nicht der Fall. Erst im regelmäßig immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zu beachten sein, dass durch ein Bauwerk im Bauschutzbereich oder bei einem Bauwerk über 100 m Höhe eine konkrete Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs zu vermeiden ist bzw. Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden dürfen.

In folgenden Planbereichen ist die Luftfahrt betroffen:

Konzentrationszone 1 und 3

Diese Zonen befindet sich im Einflussbereich des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall, jedoch außerhalb von Strecken, die nach Instrumentenflugregeln (IFR) befliegen werden dürfen.

Konzentrationszone 4 und 7

Gegen diese Zonen bestehen aus luftfahrtrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Konzentrationszone 5

Diese Zonen befindet sich im Einflussbereich des Segelfluggeländes Weipertshofen, jedoch außerhalb der vorgeschriebenen Platzrunde. Möglicherweise sind aber die geforderten Sicherheitsabstände zur Platzrunde tangiert. Letztendliche Klarheit kann erst dann gewonnen werden, wenn konkrete Bauanträge bzw. -voranfragen gestellt werden.

Konzentrationszone 6

Diese Zone tangiert den Anlagenschutzbereich des VOR Dinkelsbühl. Nachdem deshalb bereits mehrere Voranfragen in diesem Gebiet durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF) abschlägig beschieden wurden, wird empfohlen, die Konzentrationszone 6 nicht weiterzuverfolgen.

Eine rechtsverbindliche Aussage zu konkreten, projektierten Windkraftvorhaben ist uns erst dann möglich, wenn uns konkrete Daten zu den einzelnen Vorhaben bekannt sind und seitens der Deutschen Flugsicherung (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes zur Flugsicherheit (BAF) gutachtliche Stellungnahmen vorliegen. Die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes zur Flugsicherheit (BAF) ist luftfahrtrechtlich vorgeschrieben.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit sind fernerhin gebührenpflichtig.

Außerdem werden Stellungnahmen der von der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Verbände für Luftsportgeräte, DULV Deutscher Ultraleichtflugverband, DAeC Deutscher Aeroclub e.V. und der DHV Deutscher Hängegleiterverband eingeholt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Regierungspräsidium Stuttgart nur zivile luftrechtliche Aspekte überprüft und berücksichtigt und keine Aussagen zu militärischen luftrechtlichen Belangen treffen kann. Diese werden von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung geprüft. Die Wehrbereichsverwaltung ist in einem Antragsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Fragen zu obigen Ausführungen richten Sie bitte an albrecht.kalbfell@rps.bwl.de.

Umwelt

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat im ersten Anhörungsschritt auf die Belange des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG in Bezug auf die Anhäuser Mauer, ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG hingewiesen. Für das in hohem Maße landschaftsprägende Kulturdenkmal wurde als konservatorisches Ziel der ungestörte Erhalt des Bauwerks in der Landschaft, sowohl bezogen auf seine im Boden befindlichen archäologischen Bestandteile als auch in ganz besonderem

Maße bezogen auf den Rest der Chorwand mit seinen Grabsteinen als Landmarke und Wahrzeichen der Gegend gefordert und daher der Verzicht auf die Potentialfläche 7 angeregt.

Dieser Anregung wurde laut Abwägungsprotokoll der VVG nicht gefolgt, weil die Anhäuser Mauer „in der Landschaft kaum wahrnehmbar“ ist und nur „aus unmittelbarer Nähe zu identifizieren und zu würdigen“ ist. Dieser Einschätzung möchten wir heute nochmals entschieden entgegenzutreten. Obwohl nur mit geringen Dimensionen ausgestattet, so ist dennoch das Kulturdenkmal sehr wohl auf der Hochfläche weithin sichtbar und eine wichtige Landmarke in der Kulturlandschaft.

Gerade die solitäre Lage ist ein besonders wichtiger und in dieser ungestörten Überlieferung auch seltener, fast einmaliger Teil des Geschichtswertes des Paulinereremitenklosters, dessen Ordensmitglieder ja gerade als Einsiedler die Kontemplation in der Einsamkeit suchten. Auch der heutige Rest zeugt noch eindrucksvoll von dieser bewusst gewählten Lage und hat daher hohe historische Bedeutung für das Kulturdenkmal.



Als neuen Aspekt möchten wir in die Diskussion zum Thema Kulturgüter zusätzlich einbringen, dass mit den geplanten Windkraftanlagen an diesem Standort ggf. auch die ungestörte Ansicht des denkmalgeschützten Stadtkerns von Kirchberg an der Jagst samt Schloss, Kirchturm und Stadtturm von Westen beeinträchtigt werden könnte. Eine mögliche Beeinträchtigung und deren Erheblichkeit wären mithilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder Fotosimulation zu prüfen.



Wir haben daher weiterhin Bedenken zur Potentialfläche 7 und regen nochmals dringend an, die landschaftliche Integrität der oben genannten Landmarken der Hohenlohischen Kulturlandschaft zu gewährleisten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de.

Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des RVP-Erlasses vom 28.07.2008 mit **jeweils aktuellem Formblatt** zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1251406/rps-ref21-blpverf.pdf>

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Melanie Jakob